

Therapie mit einem orthopädischen Hochfrequenz-Laser

Mit einem Hochfrequenz-Laser können wir je nach Einstellung ohne Nebenwirkungen oberflächliche und tiefe Schichten des Weichteilgewebes erreichen, um lokale Entzündungen durch die Lichtintensität einer spezifischen Wellenlänge und Energiestärke effizient zu behandeln.

Hier erfolgt – auch über eine gezielte Erwärmung des Gewebes – eine gezielte Stimulation von Körperzellen. Auf diese Weise können lokal in unterschiedlichen Eindringungsgraden Prozesse zur zellulären Regeneration und damit zur deutlich verbesserten Funktion des Zellstoffwechsels erreicht werden.

Wir setzen die Hochfrequenz-Lasertherapie in erster Linie zur Behandlung von Störungen des Bewegungsapparates bei oberflächlichen Hautverletzungen und zur Behandlung von Narben ein.

Auch bei Entzündungen wie etwa chronischen und akuten Ansatzentzündungen, zum Beispiel im Bereich der Achillessehne, kann sich die Lasertherapie positiv auswirken. Durch die Hochfrequenz-Lasertherapie wird die lokale Entzündung moderat zurückgedrängt. Die Durchblutung wird deutlich verbessert und damit erfolgt über eine Steigerung des Stoffwechsels im verletzten oder entzündeten Bereich eine Anregung der Zellregeneration. Dies führt insgesamt zu einer deutlich rückläufigen Schwellung und damit zu einer Reduktion des Schmerzempfindens. Die Hochfrequenz-Lasertherapie stellt ein unkompliziertes Therapieverfahren ohne Nebenwirkungen dar. Als einzige Nebenwirkung ist eine lokale Überwärmung des Gewebes möglich. Eindeutige wissenschaftliche Studien zur Belegung der Wirksamkeit der Hochfrequenz-Lasertherapie liegen derzeit nicht vor. Die Behandlungszeit richtet sich nach dem Ort der Beschwerden (i.d.R. Dauer von 10-15 Minuten).

Abrechnung der Therapie mit einem orthopädischen Hochfrequenz-Laser

Hierbei handelt es sich um ein Therapieverfahren, das von den gesetzlichen Krankenkassen meist nicht erstattet wird. Eine entsprechende Beteiligung an der Erstattung der Kosten kann bei den gesetzlichen Krankenkassen angefordert werden. Bei den privaten Krankenkassen existiert zu diesem Verfahren keine Abrechnungsziffer in der Gebührenordnung für Ärzte.

Daher kommen hier so genannte Analogziffern zur Anwendung (übliches Verfahren der Abrechnung):

269A Abdruck Akupunktur über 20 Minuten Schmerztherapie
Schmerztherapie Behandlung entsprechend § 6 Absatz 2GOÄ analog

538 Infrarot Behandlung tiefen Wärme elektrische Stimulation hier Sitzung entsprechend § 6 Absatz 2GOÄ analog

565 Foto Chemotherapie Flächen Laser Behandlung je Sitzung entsprechend § 6 Absatz 2GOE analog